

Rechtssache C-406/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

20. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brno [Brünn], Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Juni 2022

Kläger:

CV

Beklagter:

Ministerstvo vnitra České republiky (Innenministerium der Tschechischen Republik)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage gegen die Entscheidung des Beklagten, mit der der Antrag des Klägers auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorliegende Gericht ersucht um Auslegung einiger Bestimmungen der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Richtlinie).

Vorlagefragen

1. Ist das Kriterium für die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke des Art. 37 Abs. 1 [der Richtlinie] in Anhang I Buchst. b dieser Richtlinie

– also dass in dem betreffenden Staat Schutz vor Verfolgung oder Misshandlung durch die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Konvention kein Abweichen zulässig ist, geboten wird – dahin auszulegen, dass ein Staat, der im Fall einer Bedrohung im Sinne von Art. 15 der Konvention von den Verpflichtungen aus dieser Konvention abweicht, das Kriterium für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht mehr erfüllt?

2. Sind die Art. 36 und 37 [der Richtlinie] dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, einen Staat nur teilweise – mit gewissen territorialen Ausnahmen, bei denen die Vermutung, dass dieser Teil des Staates für den Antragsteller sicher ist, nicht gilt, – als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, und wenn ein Mitgliedstaat einen Staat mit solchen territorialen Ausnahmen als sicher bestimmt, dieser Staat dann in seiner Gesamtheit nicht als sicherer Herkunftsstaat im Sinne der Richtlinie angesehen werden kann?

3. Für den Fall der Bejahung einer der beiden vorstehenden Fragen: Ist Art. 46 Abs. 3 [der Richtlinie] in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen Antrag, der gemäß Art. 32 Abs. 2 [der Richtlinie] in einem Verfahren nach Art. 31 Abs. 8 Buchst. b [der Richtlinie] als offensichtlich unbegründet betrachtet worden ist, entscheidet, von Amts wegen (*ex officio*) und auch ohne Einwand des Antragstellers zu berücksichtigen hat, dass die Einstufung des Staates als sicher aus den oben genannten Gründen gegen das Unionsrecht verstößt?

Relevante Bestimmungen des Unionsrechts und des internationalen Rechts

Art. 18 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: **Charta**).

Erwägungsgründe 11, 12, 40 bis 42 und 46 sowie die Art. 1, 31 Abs. 8, 32 Abs. 2, 36, 37 und 46 sowie Anhang I der **Richtlinie**.

Protokoll (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: **Protokoll Nr. 24**).

Art. 15 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: **EMRK**) und Art. 3 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Relevante Bestimmungen des tschechischen Rechts

Nach § 16 Abs. 2 und 3 des Zákon č. 325/1999 Sb., o azylu (Gesetz Nr. 325/1999 über Asyl, im Folgenden: Asylgesetz) wird ein Antrag auf internationalen Schutz

als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn der Antragsteller aus einem Staat kommt, den die Tschechische Republik als sicheres Herkunftsland einstuft, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass dieser Staat in seinem Fall nicht als ein solches Land angesehen werden kann. Ist diese Ablehnung begründet, wird nicht geprüft, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz erfüllt und ob er nicht Tatsachen behauptet, die belegen, dass er Verfolgung ausgesetzt sein könnte oder ihm ein ernsthafter Schaden drohen könnte.

Nach § 3d des Asylgesetzes hat eine Person, die internationalen Schutz beantragt, das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, wodurch jedoch kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel begründet wird. Nach § 2 Abs. 1 Buchst. b hat ein Ausländer für die Dauer der Klagefrist und für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens über die Klage gegen die Entscheidung des Ministeriums nach dem Soudní řád správní (Verwaltungsprozessordnung) die Rechtsstellung eines Antragstellers auf internationalen Schutz, wenn diese Klage aufschiebende Wirkung hat oder bis zum Erlass der Entscheidung des Krajský soud (Regionalgericht), mit der die aufschiebende Wirkung, falls der Ausländer dies beantragt hat, versagt wird. Nach § 32 Abs. 2 des Asylgesetzes hat die Erhebung der Klage gegen eine Entscheidung nach § 16 Abs. 2 des Asylgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Nach § 85b Abs. 1 des Asylgesetzes ordnet das Ministerium von Amts wegen nach seiner Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sofern dieser nicht von einem Gericht aufgehoben worden ist, oder nach dem Erlass einer Entscheidung des Regionalgerichts, mit der die aufschiebende Wirkung, falls eine solche beantragt wurde, versagt wird, mit einer Geltung von höchstens einem Monat die Ausweisung des Ausländers an.

Nach § 2 Abs. 1 Buchst. k Nr. 3 des Asylgesetzes gilt ein Staat als sicherer Herkunftsstaat, wenn er internationale Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Standards für wirksame Rechtsbehelfe, ratifiziert hat und diese einhält. Gemäß der Vyhláška č. 328/2015 Sb., kterou se provádí zákon o azylu a zákon o dočasné ochraně cizinců (Verordnung Nr. 328/2015 Slg. zur Durchführung des Asylgesetzes und des Gesetzes über den vorübergehenden Schutz von Ausländern, im Folgenden: **Verordnung**) gilt die Republik Moldau als sicherer Herkunftsstaat, mit Ausnahme von Transnistrien.

Nach § 73 des Zákon č. 150/2002 Sb., soudní řád správní (Gesetz Nr. 150/2002, Verwaltungsprozessordnung, im Folgenden: Verwaltungsprozessordnung) ordnet das Gericht auf Antrag des Klägers und nach Anhörung des Beklagten durch Beschluss die aufschiebende Wirkung der Klage an, wenn die Vollstreckung oder andere Rechtsfolgen der Entscheidung dem Kläger einen unverhältnismäßig größeren Schaden zufügen würden als anderen Personen durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung entstehen könnte und wenn dies nicht im Widerspruch zu einem wichtigen öffentlichen Interesse steht.

Nach § 76 Abs. 1 Buchst. c der Verwaltungsprozessordnung hebt das Gericht die angefochtene Entscheidung aufgrund von Verfahrensmängeln wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Verfahrensvorschriften im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde auf, wenn dies zu einer rechtswidrigen Entscheidung in der Sache führen könnte.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 9. Februar 2022 stellte der aus der Republik Moldau stammende Kläger einen Antrag auf internationalen Schutz in der Tschechischen Republik. Er begründete diesen damit, dass er von unbekannt Personen bedroht werde. Im Jahr 2015 sei er Zeuge eines Unfalls geworden, bei dem eine Person auf dem Bürgersteig von einem Auto überfahren und getötet worden sei. Der Kläger habe all dies gesehen. Der Täter sei vom Unfallort weggefahren. Der Kläger habe einen Krankenwagen und die Polizei gerufen. Am selben Abend seien einige Personen zu ihm nach Hause gekommen. Sie hätten Schutzhauben getragen. Sie hätten ihn in den Wald gebracht und zusammengeschlagen. Der Kläger sei daraufhin geflohen. Er sei nach Hause zurückgekehrt, habe seine Tochter zur Betreuung zu einer Bekannten gebracht und die Polizei verständigt. Die Tochter sei dann zu ihrer Mutter nach Kasachstan gefahren, um in Sicherheit zu sein. Die Polizei habe erklärt, sie werde die Angelegenheit untersuchen, kenne aber den Täter nicht und könne dem Kläger daher nicht helfen. Der Kläger sei aus Angst nicht nach Hause zurückgekehrt. Er habe sich bei Freunden versteckt. Zwei Tage später sei er doch nach Hause gegangen und habe festgestellt, dass sein Haus abgebrannt sei. Der Kläger sei daraufhin aus der Republik Moldau geflohen. Ein Bekannter habe ihm einen rumänischen Reisepass besorgt. Er sei damit auch in die Tschechische Republik gereist. Er sei in den Jahren 2016 und 2019 in die Republik Moldau zurückgekehrt, habe aber versucht, außer seinen Cousins niemanden davon wissen zu lassen. Die Polizei ermittle seit sieben Jahren in dieser Angelegenheit. Den Täter hätten sie jedoch nicht gefunden.¹ Über ihre Vorgehensweise habe sich der Kläger nirgends beschwert.
- 2 Der Kläger stellte einen Antrag auf internationalen Schutz (im Folgenden: Antrag des Klägers), um seinen Aufenthalt in der Tschechischen Republik zu legalisieren. Er räumte ein, dass er im Jahr 2016 für zwei Jahre behördlich ausgewiesen worden sei, weil er mit einem falschen rumänischen Pass gearbeitet habe. Im Jahr 2020 erhielt er dann eine Ausweisungsverfügung, die am 23. Januar 2022 erneut ausgestellt wurde.
- 3 Mit Entscheidung vom 8. März 2022 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers gemäß § 16 Abs. 2 des Asylgesetzes (im Folgenden: Negativentscheidung) als offensichtlich unbegründet ab, weil die Tschechische Republik die Republik Moldau mit Ausnahme von Transnistrien als sogenannten sicheren Herkunftsstaat

¹ Die Polizei wisse angeblich annähernd, wer den Mord begangen habe, könne dieser Person, die sie angeblich bereits seit 25 Jahren suche, jedoch nichts nachweisen.

im Sinne der Verordnung einstufe. Außerdem sammelte er aus verschiedenen Quellen Nachweise über die politische Situation, die Sicherheitslage und die Menschenrechtssituation in der Republik Moldau.

- 4 Wenn der [Antragsteller] aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, trägt er die Beweislast dafür, dass in seinem Fall das betreffende Land nicht als sicher eingestuft werden kann; dieser Nachweis ist dem Kläger nach Ansicht des Beklagten aus den folgenden Gründen nicht gelungen.
 - 1) Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung habe es keine Berichte darüber gegeben, dass der bewaffnete Konflikt in der benachbarten Ukraine auf die Republik Moldau übergreife.
 - 2) Obwohl nicht ausgeschlossen werden könne, dass es Fälle von Verfolgung,² insbesondere von diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung von Personen gebe, die gegen das staatliche Regime seien, falle der Kläger nicht in die Kategorie dieser Personen.
 - 3) Was die Bedrohungen durch unbekannte Personen betreffe, so sollten diese bereits im Jahr 2015 erfolgt sein, und der Kläger sei danach zweimal in seine Heimat zurückgekehrt, ohne dabei alle verfügbaren Formen des Schutzes (z. B. durch den Bürgerbeauftragten oder unabhängige Organisationen) in Anspruch genommen zu haben.
 - 4) Der Antrag des Klägers bezwecke lediglich die Legalisierung seines weiteren Aufenthalts in der Tschechischen Republik.
- 5 Gegen die Entscheidung des Beklagten erhob der Kläger Klage, mit der er geltend macht, der Beklagte habe den Sachverhalt nicht ordnungsgemäß festgestellt, er habe den Antrag des [Klägers] nicht umfassend unter Berücksichtigung der subjektiven Bedenken des [Klägers] geprüft und er habe die Folgen der Negativentscheidung nicht berücksichtigt.
- 6 Am 9. Mai 2022 gab der Krajský soud (Regionalgericht) dem Antrag des Klägers³ statt und ordnete die aufschiebende Wirkung seiner aus den folgenden Gründen an.

² Im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2011/95).

³ Hätte der Kläger diesen Antrag nicht gestellt, hätte er seine Stellung als Steller eines Antrags auf internationalen Schutz, der zum Verbleib im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik berechtigt ist, verloren.

- 1) Der Kläger wäre in der Republik Moldau der Gefahr ausgesetzt, dass ihm Privatpersonen, die ihm bereits in der Vergangenheit Schaden zugefügt hätten, ernsthaften Schaden zufügen würden.
 - 2) Am 8. Mai 2022 seien die separatistischen prorussischen Truppen in Transnistrien in Kampfbereitschaft versetzt worden.
 - 3) Die Republik Moldau sei von ihren Verpflichtungen aus der EMRK abgewichen.
- 7 Die Republik Moldau rief im Januar 2022 wegen der Energiekrise den Notstand aus. Daraufhin teilte sie dem Europäischen Rat am 25. Februar 2022 mit, dass sie von ihren Verpflichtungen gemäß Art. 15 EMRK, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK, abweiche. Am Vortag hatte das moldauische Parlament als Reaktion auf die Invasion Russlands in die Ukraine den Belagerungs- und Kriegszustand ausgerufen. Am 3. März 2022 – somit fünf Tage vor dem Erlass der Entscheidung des Beklagten, die diesen Umstand nicht berücksichtigt – wick die Republik Moldau unter Bezugnahme auf diese neue Sicherheitsbedrohung erneut von ihren Verpflichtungen aus der EMRK ab. Am 28. April 2022 teilte sie nochmals eine Verlängerung dieses Abweichens mit, da das moldauische Parlament am 21. April 2022 die Notstandslage bis zum 23. Juni 2022 verlängert hatte.

Analyse der Vorlagefragen

Das vorliegende Gericht möchte im Wesentlichen wissen, welche Auswirkungen die Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat hat, wenn:

- a) dieser Staat im Fall einer Bedrohung von der EMRK abweicht,
 - b) ein Mitgliedstaat ein Land nur in einem Teil von dessen Hoheitsgebiet und nicht in dessen Gesamtheit als sicheren Herkunftsstaat bestimmt,
- und falls zumindest eines dieser Probleme dazu führt, dass das Land aufhört, ein sicherer Herkunftsstaat zu sein,
- c) ob dann das Verwaltungsgericht im Verfahren über die Klage gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz diesen Umstand von Amts wegen (*ex officio*) zu berücksichtigen hat.

Zur ersten Frage (Abweichen von der EMRK nach Art. 15)

- 8 Das vorliegende Gericht betont, dass die sich aus den Art. 36 und 37 der Richtlinie ergebende Vermutung eines ausreichenden Schutzes im Herkunftsstaat durch zwingende Gründe widerlegt werden kann. Dabei ist der Mitgliedstaat verpflichtet, die vollständige Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie

sicherzustellen.⁴ Daraus folgt, dass ein Gericht [in einem Mitgliedstaat] der Europäischen Union bei der Prüfung einer Entscheidung über die sich auf das Konzept des sicheren Herkunftsstaats stützenden Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht nur prüfen muss, ob diese Vermutung durch den Antragsteller erfolgreich widerlegt wurde, sondern auch, ob überhaupt die allgemeine Einstufung eines Staates in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten im Einklang mit der Richtlinie erfolgt ist.

- 9 Die Achtung der unter anderem in der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK nicht abgewichen werden darf⁵, ist in Anhang I der Richtlinie als eines der Kriterien für die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaats festgelegt.
- 10 Ein Abweichen von den Verpflichtungen, die sich aus allen sogenannten abdingbaren Rechten der EMRK ergeben, bedeutet natürlich nicht, dass diese Rechte „nicht mehr gelten“. Durch das Abweichen hat der betreffende Staat jedoch mehr Freiheit, sie zu beschränken.
 - a) Die nationalen Behörden des betreffenden Staates verfügen über einen großen Ermessensspielraum, um in diese Rechte einzugreifen, im Gegensatz zu einer normalen Situation, in der es kein Notstandsfall besteht⁶
 - b) Eingriffe in diese Rechte müssen auf eine andere Art und Weise beurteilt werden, nämlich nach zwei Kriterien: (i) Einhaltung des unbedingt erforderlichen Umfangs entsprechend den Erfordernissen der Lage und (ii) Vereinbarkeit mit anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen (z. B. dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, dem die Republik Moldau beigetreten ist, bzw. dem Genfer Abkommen).⁷
- 11 Die Auslegung des Wortlauts könnte zu dem Schluss führen, dass der betreffende Staat durch das Abweichen nach Art. 15 EMRK tatsächlich aufhört, ein sicherer Staat zu sein. Er erklärt dadurch, dass er die Rechte und Freiheiten gemäß der EMRK nicht mehr wie bisher wahren wird. In diesem Zusammenhang ist auf den 42. Erwägungsgrund der Richtlinie zu verweisen, wonach die Bestimmung eines

⁴ Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, A., C-404/17, EU:C:2018:588, Rn. 25 bis 26 und 31.

⁵ Zu diesen zählen das Recht auf Leben außer bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen, das Verbot der Folter, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit sowie das Gebot „keine Strafe ohne Gesetz“.

⁶ Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Plenums) vom 18. Januar 1978, Irland/Vereinigtes Königreich, Nr. 5310/71, § 207.

⁷ Vgl. z. B. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. März 2018, Mehmet Hasan Altan/Türkei, Nr. 13237/17, § 94, sowie vom 20. März 2018, Şahin Alpay/Türkei, Nr. 16538/17, § 78.

Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten kann, sowie auf Anhang I, in dem die Wahrung der abdingbaren Rechte als Grundlage festgelegt ist und dann nur noch die nicht abdingbaren Rechte hervorgehoben werden. Analog dazu kann auch auf das Protokoll Nr. 24 verwiesen werden, das vorsieht, dass, wenn ein Mitgliedstaat von seinen Verpflichtungen im Rahmen der EMRK abweicht, die anderen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen von einem Staatsangehörigen des betreffenden Staates gestellten Antrag auf internationalen Schutz zur weiteren Bearbeitung anzunehmen. Der abweichende Mitgliedstaat ist somit für die anderen Mitgliedstaaten kein sicherer Herkunftsstaat mehr, und diese Schlussfolgerung sollte nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erst recht gelten, wenn es sich bei dem abweichenden Staat um einen Drittstaat handelt.

- 12 Die zweite Möglichkeit der Auslegung sieht vor, dass der Staat trotz des Abweichens nicht aufhört, die sich aus der EMRK ergebenden Rechte und Freiheiten zu achten. Das Abweichen allein bedeutet in Wirklichkeit nämlich nicht das vollständige „Verlassen“ des Straßburger Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte. Es handelt sich nicht um eine Kündigung der EMRK gemäß ihrem Art. 58, sondern um eine „Notstandsregelung“ zur Wahrung dieser Rechte, wobei der betreffende Staat auch unter dieser Regelung nicht von bestimmten Rechten abweichen kann.
- 13 Das vorlegende Gericht neigt der Auslegung zu, dass ein Abweichen nach Art. 15 EMRK automatisch zur Folge hat, dass der betreffende Staat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann.

Zur zweiten Frage (Bestimmung nur eines Teils des Herkunftsstaats als sicher)

- 14 In der Praxis der Mitgliedstaaten sind territoriale Ausnahmen⁸ für bestimmte geografische Gebiete oder persönliche Ausnahmen⁹ für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten zu finden. Zypern, Dänemark und Frankreich stufen die Republik Moldau in ihrer Gesamtheit als sicheren Herkunftsstaat ein. Die Tschechische Republik ist der einzige Staat, der die Republik Moldau mit Ausnahme von Transnistrien als sicheren Herkunftsstaat bestimmt.

⁸ Z. B. bestimmen die Tschechische Republik, Dänemark und Finnland Georgien als sicheren Herkunftsstaat mit Ausnahmen für Südossetien und Abchasien. Ähnlich machen Zypern und die Tschechische Republik weiterhin eine Ausnahme für ukrainische Antragsteller von der Halbinsel Krim und aus den Regionen Donezk und Luhansk. Ungarn stuft die USA als sicheren Herkunftsstaat ein, jedoch nur in Bezug auf jene Staaten, die die Todesstrafe nicht anwenden.

⁹ Luxemburg hat Benin und Ghana als sichere Herkunftsstaaten bestimmt, jedoch nur für Männer. Dänemark wendet im Fall Russlands Ausnahmen für ethnische Tschetschenen, LGBTI Antragsteller, russische Juden und politisch aktive Personen an, die einem Missbrauch seitens der Behörden ausgesetzt waren. Auch Dänemark wendet eine allgemeine Ausnahme für LGBTI Antragsteller an. Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Personen in Armenien, Marokko und Tunesien gelten auch im Königreich der Niederlande.

- 15 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts muss die Einstufung eines bestimmten Staates als sicher die im Unionsrecht festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Möglichkeit der territorialen und persönlichen Beschränkung war in der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft¹⁰, die der vorliegend in Rede stehenden Richtlinie vorausging, ausdrücklich vorgesehen; Letztere sieht diese Möglichkeit jedoch nicht ausdrücklich vor. In der Begründung für den Vorschlag der vorliegend in Rede stehenden Richtlinie wird ausgeführt, dass die fakultative Bestimmung, die den Mitgliedstaaten ermöglicht, das Konzept des sicheren Herkunftsstaats auf einen Teil eines Staates anzuwenden, gestrichen wird. Wenn somit die Richtlinie, die im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin gemeinsame und nicht nur Mindestnormen für Asylverfahren vorsieht, eine solche Bestimmung nicht enthält, kann ein Staat, dessen Hoheitsgebiet teilweise nicht die in Anhang I der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt, nicht als sicherer Herkunftsstaat bestimmt werden.
- 16 Die gegenteilige Schlussfolgerung würde gegen Art. 36 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie verstoßen und zu einer unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Behandlung führen zwischen: (i) einer Person aus einem als sicher eingestuften Teil des betreffenden Staates, die die Sicherheitsvermutung widerlegen muss und für die, falls ihr dies nicht gelingt, das Risiko einer Ausweisungsverfügung besteht, unabhängig von den spezifischen Asylgründen dieser Person, und (ii) einer Person aus dem betreffenden Staat, der unter die territoriale Ausnahme fällt, die sich auf eine umfassende Prüfung ihres Antrags und die automatische aufschiebende Wirkung einer etwaigen nachfolgenden Klage verlassen kann.¹¹ Eine solche Ungleichbehandlung führt auch zu einer ungünstigen Ungleichbehandlung im Vergleich zu Antragstellern aus Staaten, die überhaupt nicht auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten stehen. Eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Kriteriums des Herkunftsstaats verstößt gegen Art. 3 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Territoriale Ausnahmen wirken sich auch nachteilig auf die Beurteilung von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Art. 8 der Richtlinie 2011/95/EU aus.
- 17 Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten soll eine gewisse Verfahrenserleichterung für die die Prüfung durchführende Verwaltungsbehörde darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit dieser Verfahrenserleichterung jedoch nur für „problemlose“ Staaten in Anspruch nehmen können, aus denen (ähnlich wie im Fall der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) tatsächlich keine Flüchtlinge oder Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz zu erwarten sind. Diese Problemlosigkeit fehlt jedoch bei

¹⁰ Vgl. Art. 30 Abs. 1 dieser Richtlinie.

¹¹ Die Auswirkungen einer solchen unterschiedlichen Behandlung sind im Urteil des kanadischen Federal Court vom 23. Juli 2015, Y.Z./Kanada (Staatsbürgerschaft und Immigration), 2015 FC 892 (<https://bit.ly/3yAfzxx>) ersichtlich.

Staaten, die in Teilen ihres Hoheitsgebiets keine effektive Kontrolle ausüben. Als extremes Beispiel dafür kann die Ukraine genannt werden.

- 18 Andererseits ist sich das vorlegende Gericht bewusst, dass die gerade beschriebene Betrachtungsweise nicht eindeutig ist – wie zudem die Praxis einiger Mitgliedstaaten zeigt, die bestimmte Staaten weiterhin als sicher mit territorialen oder persönlichen Ausnahmen einstufen, – und es räumt ein, dass das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf die Möglichkeit der Anwendung territorialer Ausnahmen auch so verstanden werden kann, dass die Richtlinie diese nicht gänzlich ausschließt (obwohl die Absicht des Unionsgesetzgebers eindeutig eine andere war).

Zur dritten Frage (Prüfung ohne Antrag)

- 19 Im Bereich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems spielt Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie¹², der jedem Antragsteller das Recht *auf einen wirksamen Rechtsbehelf* gegen die Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz einräumt, eine zentrale Rolle. Ein wirksamer Rechtsbehelf muss zumindest vor dem erstinstanzlichen Gericht eine vollständige und *ex nunc* erfolgende Beurteilung umfassen, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt. In der vorliegenden Rechtssache stellt sich die Frage, ob ein Gericht, das gemäß dieser Vorschrift entscheidet, *ex officio* prüfen muss, ob die Einstufung eines bestimmten Staates als sicher mit Anhang I der Richtlinie vereinbar ist. Diese Vorschrift bezieht sich nicht ausdrücklich auf eine mögliche Entscheidung von Amts wegen¹³.
- 20 Im tschechischen Kontext geht es um die Frage, ob das Gericht von sich aus – auch ohne dass der Kläger dies geltend macht – zu prüfen hat, ob die in der [nationalen] Verordnung festgelegte Bestimmung des sicheren Herkunftsstaats mit der Richtlinie vereinbar ist und ob das Gericht zu entscheiden hat, dass der Beklagte keine Entscheidung nach § 16 Abs. 2 des Asylgesetzes erlassen darf, wenn es befindet, dass die Verordnung insoweit gegen die Richtlinie verstößt.
- 21 Nach der nationalen Praxis hat das Verwaltungsgericht von Amts wegen einen Verfahrensfehler zu berücksichtigen, der darin besteht, dass die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung erlassen hat, die jedoch vom verfahrensrechtlichen Rahmen der betreffenden Rechtssache ausgeschlossen ist¹⁴. Dies könnte hypothetisch auch auf jene Situation zutreffen, in der die Behörde, die über einen Antrag auf internationalen Schutz entscheidet, ein Verfahren gemäß

¹² Der tschechische Gesetzgeber hat diese Bestimmung bis jetzt nicht in tschechisches Recht umgesetzt. Sie hat deshalb unmittelbare Wirkung.

¹³ Die Richtlinie erwähnt eine *ex officio* Prüfung ausdrücklich in anderen Situationen wie in Art. 46 Abs. 4 oder Art. 46 Abs. 6.

¹⁴ Vgl. Urteil des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) vom 10. Mai 2017, Aktenzeichen 2 As 163/2016-27.

Art. 31 Abs. 8 Buchst. b der Richtlinie unter Verwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats durchführt und entscheidet, dass dieser Antrag gemäß Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie offensichtlich unbegründet ist, obwohl der betreffende Staat die in Anhang I der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.

- 22 Falls das Gericht nach Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie nicht dazu berechtigt ist, die Vereinbarkeit der Verordnung mit Anhang I der Richtlinie auch ohne Antrag zu prüfen, stellt sich die Frage, was eine vollständige Beurteilung der Rechtslage in der vorliegenden Rechtssache sonst beinhalten könnte. Diese Vorschrift legt dabei selbst nicht fest, dass eine solche Prüfung auf den durch das Vorbringen des Antragstellers abgesteckten Rahmen beschränkt sein sollte, und schließt daher eine Prüfung *ex officio* nicht ausdrücklich aus. Dieses Argument lässt sich auch aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union ableiten.¹⁵
- 23 Das vorliegende Gericht ist daher der Auffassung, dass gemäß Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie die in Rede stehende Prüfung ohne Antrag [von Amts wegen] vorzunehmen ist, einschließlich der Frage, ob das beschleunigte Verfahren nach Art. 31 Abs. 8 Buchst. b der Richtlinie in der vorliegenden Rechtssache überhaupt durchgeführt werden sollte.

¹⁵ Vgl. Gutachten 1/09 des Gerichtshofs vom 8. März 2011, EU:C:2011:123, Rn. 68 und 69.